

Einkaufsbedingungen (AGB Einkauf)

Weldyfy GmbH

Stand: 02/2026

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen, Lieferungen und Leistungen der Weldyfy GmbH.

Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt,

es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Mit Annahme einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen verbindlich an.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich.

Der Lieferant hat Bestellungen unverzüglich zu bestätigen.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Weldyfy GmbH.

3. Preise

Alle Preise sind Fixpreise und verstehen sich einschließlich Verpackung,

Transport, Versicherung sowie sämtlicher Nebenkosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Nachträgliche Preisänderungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zulässig.

3.1 Beginn der Zahlungsfrist

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt erst mit vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung

sämtlicher zur Bestellung gehörenden Bauteile, Komponenten, Dokumentationen und Unterlagen.

Bei Teillieferungen oder verspäteter Lieferung einzelner Komponenten beginnt die Zahlungsfrist

erst mit Eingang der letzten fehlenden Lieferposition.

Die Weldyfy GmbH ist berechtigt, Zahlungen bis zu diesem Zeitpunkt zurückzuhalten.

4. Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine gelten als verbindliche Fixtermine.

Bei Lieferverzug ist die Weldyfy GmbH berechtigt eine Vertragsstrafe von 1 % des Auftragswertes

pro Verzugstag zu verlangen, maximal jedoch 20 % des Netto-Auftragswertes.

Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

4.1 Lieferverzug und Projektfolgekosten

Kommt der Lieferant in Lieferverzug und führt dieser Verzug dazu,

dass Projekte oder Anlagenlieferungen der Weldyfy GmbH verzögert werden,

haftet der Lieferant für sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten.

Hierzu zählen insbesondere:

- Projektverzögerungskosten
- Stillstandskosten
- zusätzliche Montage- und Inbetriebnahmekosten
- zusätzliche Transportkosten
- Vertragsstrafen gegenüber Endkunden
- Schadenersatzforderungen von Kunden
- interne Projektkosten der Weldyfy GmbH

Die Weldyfy GmbH ist berechtigt, diese Kosten mit offenen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

5. Lieferung und Transport

Die Lieferung erfolgt frei Haus an den von der Weldyfy GmbH angegebenen Lieferort, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe der Ware an die Weldyfy GmbH über.

6. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Übergabe an die Weldyfy GmbH über.

Erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt.

7. Qualität und Spezifikationen

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Normen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Änderungen von Materialien, Herstellungsverfahren oder Komponenten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Weldyfy GmbH.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Inbetriebnahme oder Verwendung der gelieferten Ware.

Der Lieferant verpflichtet sich, Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben oder mangelhafte Produkte zu ersetzen.

9. Produkthaftung

Der Lieferant stellt die Weldyfy GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus fehlerhaften Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten resultieren.

Dies gilt insbesondere im Rahmen der Produkthaftung.

9.1 Lieferantenhaftung bei zugesicherten Eigenschaften

Der Lieferant garantiert die Richtigkeit sämtlicher technischer Angaben, Leistungsversprechen und Spezifikationen.

Sollten gelieferte Produkte die zugesicherten Eigenschaften nicht erfüllen und dadurch Kundenansprüche oder Projektkosten entstehen, haftet der Lieferant für sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten.

10. CE-Konformität und gesetzliche Anforderungen

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche gelieferten Produkte den geltenden gesetzlichen Vorschriften und EU-Richtlinien entsprechen.

Insbesondere müssen Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung, Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie sowie einschlägige Normen eingehalten werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Konformitätserklärungen, Einbauerklärungen, Prüfberichte und technischen Unterlagen bereitzustellen.

Sollten fehlende oder fehlerhafte CE-Dokumentationen zu Projektverzögerungen, Nachrüstungen oder Kundenansprüchen führen, haftet der Lieferant für alle daraus entstehenden Kosten.

11. Dokumentation

Der Lieferant hat alle erforderlichen technischen Unterlagen, Bedienungsanleitungen, Zertifikate, Materialnachweise und Konformitätserklärungen bereitzustellen.

12. Ersatzteile

Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen

für mindestens 10 Jahre nach Lieferung.

13. Geheimhaltung

Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Informationen, Zeichnungen, Daten und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

14. Aufrechnung

Der Lieferant ist nicht berechtigt Forderungen gegen Forderungen der Weldyfy GmbH aufzurechnen, es sei denn diese wurden rechtskräftig festgestellt.

15. Gerichtsstand und Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz der Weldyfy GmbH in St. Peter am Hart.